

## Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V. DATENSCHUTZORDNUNG

### **§ 1 Anwendungsbereich und Inkrafttreten**

Der Verein gibt sich die vorliegende Datenschutzordnung (SGM-DSO), welche am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Gültig ist die Datenschutzordnung für alle Mitglieder der Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein setzt Vorgaben der DSGVO und des DSAnpUG-EU um und legt diese auf die Arbeit im Verein aus.

### **§ 3 Rahmenbedingungen**

- (1) Übergeordnet zur SGM-DSO steht im ersten Rang die Vereinssatzung. Die SGM-DSO muss zur Satzung prinzipiell widerspruchsfrei sein.
- (2) Übergeordnet zur SGM-DSO steht des Weiteren das „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (nach Artikel 30 DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die SGM-DSO beschreibt weitere Sachverhalte, welche in der Vereinssatzung und dem „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ nicht geregelt sind, und für die praktische Arbeit im Verein besonders hervorgehoben werden müssen.
- (4) Die DSGVO und das DSAnpUG-EU gelten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- (5) Der Verein ist im Sinn der entsprechenden Datenschutzbestimmungen eine nichtöffentliche Stelle (nach DSAnpUG-EU §2 Absatz 4), also eine Vereinigung privaten Rechts. Er tritt als eingetragener Verein als juristische Person auf.

### **§ 4 Datenschutzbeauftragter** (Erläuterung zu §38 DSAnpUG-EU)

- (1) Im Verein arbeiten nicht mehr als 9 Mitglieder mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Die entsprechenden Mitglieder sind im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ benannt.
- (2) Es werden keine Daten erhoben, welche eine Datenschutz-Folgeabschätzung nach Artikel 35 DSGVO erfordern (siehe §5 dieser Ordnung).
- (3) Der geschäftsmäßige Zweck des Vereins ist nicht die Datenverarbeitung im Sinn von §38 Absatz 1 der DSAnpUG-EU.
- (4) Es wird kein Datenschutzbeauftragter im Verein benannt. Ungeachtet dessen verpflichten sich alle Mitglieder mit Satzungsamt, alle Übungsleiter und alle Mitglieder die Meldungen für Wettkämpfe und Turniere tätigen zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (5) Profiling wird im Verein nicht durchgeführt.
- (6) Es muss zyklisch geprüft werden, ob ein Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 der DSGVO bzw. § 38 DSAnpUG-EU eingesetzt werden muss.

### **§ 5 Datenschutz-Folgenabschätzung** (Erläuterung zu Artikel 35 DSGVO)

- (1) Die Prüfung durch den Vorstand ergab, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist (Stand zum aktuellen Datum dieser Ordnung, siehe §4 Absatz 2).
- (2) Eine erneute Überprüfung erfolgt, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden oder wenn die Form der Datenverarbeitung im Verein geändert wird.
- (3) Systematische Bewertung, Profiling, Videoüberwachung und anderes im Sinn von Artikel 35 Absatz 3 der DSGVO wird im Verein nicht durchgeführt.
- (4) Besondere Kategorien von Daten nach Artikel 35 Absatz 3b) werden nicht erhoben, verarbeitet oder verwaltet.

**§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** (Erläuterung zu Artikel 6 DSGVO)

- (1) Die Verarbeitung erfolgt zum satzungsgemäßen Zweck und ist für die Vereinsarbeit zwingend notwendig. Die Vereinssatzung ist Vertragsbestandteil aller Mitglieder als Rechtsgrundlage, sie ist öffentlich zugänglich über die Vereinshomepage.
- (2) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages (Mitgliedschaft im Sportverein) notwendig. Die Mitgliedschaft begründet sich auf Antrag (Anfrage) der betroffenen Personen selbst.

**§ 7 Zweck der Datenverarbeitung und Verhaltensregeln**

- (1) Im Verein erfolgt die Verarbeitung ausschließlich für vereinsinterne Zwecke. Eine möglichst hohe Datensparsamkeit wird dabei beachtet.
- (2) Die Datenverarbeitung dient ausschließlich der Mitgliederverwaltung im Sportverein (Zugehörigkeit Sportart, Funktion im Verein, Beitragswesen).
- (3) Daten werden fair verarbeitet. Es ist nicht gestattet die Daten der Mitglieder zu anderen vereinsexternen Zwecken zu verwenden.

**§ 6 Betroffenenrechte** (Mitglieder, weitere Kontaktdaten)

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme und Korrektur seiner Daten.
- (2) Die Kontaktdaten der Verantwortlichen im Vorstand sind auf der Vereinshomepage ersichtlich. Weitere Verantwortliche sind im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ aufgeführt und müssen auf Anfrage vom Vorstand offengelegt werden.

**§ 6 Verantwortung (Pflichten des Vorstands)**

- (1) Es erfolgt eine zyklische Überprüfung nach §5 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (2) Es erfolgt eine zyklische Überprüfung nach Artikel 23 Absatz 1 der DSGVO.
- (3) Es erfolgt eine zyklische Überprüfung nach §4 Absatz 6 dieser Ordnung.
- (4) Für die gewählten Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung sowie Regelungen im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ und dieser SGM-DSO ist der erweiterte Vorstand verantwortlich (siehe Artikel 26 Absatz 1 der DSGVO).
- (5) Datenschutzverstöße sind innerhalb von 72 Stunden zu melden (Artikel 33 DSGVO). Verantwortlich für die Meldung an die Aufsichtsbehörde ist er Vorstand.

**§ 6 Weiteres**

- (1) Die Speicherung ausgeschiedener Mitglieder in den Ordnern der Registratur in Papierform darf nicht allgemein zugänglich sein. Mindestens ein Verschluss ist zu gewährleisten.
- (2) Geräte der Datenverarbeitung (PC, Notebook u. a. m.) sind von den Verantwortlichen (siehe „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“) mit einem Passwort zu schützen.
- (3) Elektronisch versendete Mitgliederlisten müssen verschlüsselt werden (Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 32 DSGVO).

**§ 6 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung wurde auf Beschluss der Erweiterten Vorstandssitzung im Oktober 2018 angenommen.
- (2) Vereinssatzung bezieht sich in §13 auf das (alte) BDSG. Die Vereinssatzung wird zur nächsten Delegiertenversammlung bezüglich der Gesetzeslage angepasst (siehe §3 Abs. 1 SGM-DSO). Bezüglich der inhaltlichen Sache steht die Vereinssatzung nicht im Widerspruch und ist dementsprechend gültig.

*Version 2.0*